

Anlage 18 – Qualifikationsgruppen Soziale Teilhabe

Beachte: Maßgeblich sind ausschließlich die Stellen, die über die EGH/Fachleistung finanziert werden.

Die Eingruppierungen dienen als Orientierungshilfe. Es können vergleichbare Eingruppierungen entsprechend des angewendeten Tarifvertragswerkes erfolgen (z.B. E-Gruppen).

Qualifikationsgruppe 1a: studierte Kräfte

Zu dieser Qualifikationsgruppe zählen insbesondere Absolvent*innen eines abgeschlossenen pädagogischen Studiums (Bachelor, Master, Diplom) oder aus einem tätigkeitsnahen weiteren Fachgebiet; z.B. Diplom-Sozialarbeiterinnen/ Diplom-Sozialarbeiter oder Diplom-Sozialpädagoginnen/ Diplom-Sozialpädagogen; Diplom-Psychologinnen/ Diplom-Psychologen Diplom-Pädagogen/ Diplom-Pädagoginnen und Erziehungswissenschaftlerinnen/ Erziehungswissenschaftler Ärzte.

Definition § 13 Abs. 2 Nr. 5 LWTG DVO analog

Tarifvertrag/Typische Eingruppierung

- BAT-KF SD 12 (vergleichbar TVöD-SuE)
- AVR.DD E 9/10
 - o AVR.DD Psychologen: E 12
 - o AVR.DD AVR-Ärzte EG II/III (besonderer Teil AVR.DD)
 - o Meldungen von Psychologen und Ärzten sind entsprechend zu kennzeichnen
- AWO TV-L E9b/10
- AVR.HN E 8/9
- Caritas Anlage 33 (sehr deckungsgleich mit TVöD SuE)

TVöD-SuE: S 12

- Heilpädagogen (studiert)
- Ergotherapeuten (studiert)

TVöD-SuE über S 12

TV-L S: S 11b

Qualifikationsgruppe 1b: Im Gesundheits- und Sozialbereich ausgebildete Kräfte (3-jährige Fachausbildung)

Zur Qualifikationsgruppe der Pädagogischen Fachkräfte zählen insbesondere Kräfte mit einer 3-jährigen fachspezifischen Ausbildung; z.B. Heilpädagoginnen/

Heilpädagogen; Erzieherinnen/ Erzieher; Ergotherapeutinnen/ Ergotherapeuten;
Heilerziehungspflegerinnen/ Heilerziehungspfleger.

Hierzu zählen auch dreijährig ausgebildete Fachkräfte mit pädagogischer Weiterbildung.

Tarifvertrag/Typische Eingruppierung

- BAT-KF SD SD 8b (vergleichbar TVöD-SuE)
- AVR.DD E 7/8
- AWO TV-L E 8
- AVR.HN E 6/7
- Caritas Anlage 33 (sehr deckungsgleich mit TVöD SuE)
- TVöD-SuE: S 8
- TV-L S: S 8b

Qualifikationsgruppe 2: Pflegefachkräfte (3-jährige Fachausbildung)

Zur Qualifikationsgruppe der Pflegefachkräfte zählen insbesondere Kräfte mit einer 3-jährigen fachspezifischen Ausbildung; z. B. Pflegefachfrau/ Pflegefachmann; Gesundheits- und Krankenpflegerinnen/ Gesundheits- und Krankenpfleger; Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen/ Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger; Altenpflegerinnen/ Altenpfleger.

Tarifvertrag/Typische Eingruppierung

- BAT-KF SD 8b (vergleichbar TVöD-SuE)
- AVR.DD E 7/8
- AWO TV-L E 8
- AVR.HN E 6/7
- Caritas Anlage 33 (sehr deckungsgleich mit TVöD SuE)
- TV-L S /TVöD-SuE: S 8b

Qualifikationsgruppe 3: Sonstige Kräfte mit tätigkeitsbezogener Qualifizierung (Assistenzkräfte)

Zu dieser Qualifikationsgruppe zählen insbesondere Kräfte mit einer kürzeren fachspezifischen Ausbildung, z. B. Hauswirtschaftskräfte/ Hauswirtschaftsmeisterin; Kinderpflegerinnen/ Kinderpfleger; Sozialassistentinnen/ Sozialassistenten, Sozialpädagogische Assistentinnen/ Sozialpädagogische Assistenten; Pflegehelferinnen/ Pflegehelfer; Arzthelferinnen/ Arzthelfer; Genesungsbegleiter; langjährige fachspezifische Tätigkeit i.V.m. einschlägiger Weiterbildung.

Tarifvertrag/Typische Eingruppierung

- BAT-KF SD 4 (vergleichbar TVöD-SuE)
- AVR.DD E 4/5/6
- AWO TV-L E 4/5/6
- AVR.HN E 5/
- Caritas Anlage 33 (sehr deckungsgleich mit TVöD SuE)
- TV-L S / TVöD SuE S3/4

Qualifikationsgruppe 4: Ungelernte Kräfte oder Kräfte mit einer nicht-fachspezifischen Ausbildung (Nichtfachkräfte)

Zu dieser Qualifikationsgruppe zählen Kräfte ohne Ausbildung oder Kräfte mit einer nicht-fachspezifischen Ausbildung, z. B. angelernte Kräfte (trifft potentiell zu bei Typische Eingruppierung in S 2 TV-L S oder vergleichbar).

Tarifvertrag/Typische Eingruppierung

- BAT-KF SD SD 2/3 (vergleichbar TVöD-SuE)
- AVR.DD E 2/3
- AWO TV-L E 3
- AVR.HN \leq E 4
- Caritas Anlage 33 (sehr deckungsgleich mit TVöD SuE)
- TV-L / TVöD SuE S2

Ergänzende Erläuterungen

- Das bisher im Wirtschaftsdienst eingesetzte Personal (z.B. Reinigungspersonal) wird in der Regel mindestens teilweise in der Leistungserbringung gegenüber der leistungsberechtigten Person eingesetzt. Gleichzeitig kann eine Zuständigkeit für Fachleistungsflächen vorliegen. Eine Differenzierung ist entsprechend vorzunehmen. Bei dieser Differenzierung ist, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, eine Aufteilung gemäß § 30 Abs. 3 S. 1 LRV vorzunehmen, d.h. von einer Vollzeitkraft ist ein Anteil von 80 % als Assistenzpersonal zu berücksichtigen. Soweit Assistenzpersonal nicht angestellt ist, sondern die Leistung fremdbeschafft/eingekauft wird, werden die Kosten in VK-Stellen entsprechend der maßgeblichen Qualifikationsgruppe umgerechnet und zugeordnet.
- Auszubildende werden mit 0,5 VK in der Qualifikationsgruppe 4 berücksichtigt. FSJ/BFD werden nicht mit entsprechenden Stellenanteilen in den Qualifikationsgruppen berücksichtigt.
- Das bisher im Rahmen der Einzelfallhilfen eingesetzte Personal wird den maßgeblichen Qualifikationsgruppen zugeordnet.